



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Mai 2024

Nummer 16

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	22.11.2023	<b>Apothekerkammer Nordrhein</b> Änderung der Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein .....	572
791	30.04.2024	<b>Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr</b> Neunte Änderung der Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW .....	594

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
26.04.2024	<b>Landschaftsverband Rheinland</b> Satzung zur Änderung vom 26. April 2024 der Betriebssatzung der LVR-Kliniken vom 28. August 2009 .....	594
26.04.2024	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland .....	594
21.05.2024	<b>Unfallkasse Nordrhein Westfalen</b> 3. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 13. Wahlperiode .....	594

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

## I.

21210

### Änderung der Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein

Bekanntmachung  
der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 22. November 2023

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 22. November 2023 aufgrund des § 42 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 416) geändert worden ist, folgende Änderung der Weiterbildungsordnung vom 6. Dezember 1995 (MBl. NRW. 1996 S. 334), die zuletzt durch Beschluss vom 12. Juni 2019 (MBl. NRW. S. 336) geändert worden ist, beschlossen:

#### Artikel I

Die Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „ , Teilgebieten“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Teilgebiete“ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 werden die Wörter „und Teilgebieten“ und die Wörter „und Ökologie“ gestrichen.
  - c) In Absatz 2 wird die Aufzählung nach dem Doppelpunkt wie folgt gefasst:
    - „- Ernährungsberatung
    - Geriatrische Pharmazie
    - Infektiologie
    - Medikationsmanagement im Krankenhaus
    - Naturheilmittel und Homöopathie
    - Onkologische Pharmazie
    - Prävention und Gesundheitsförderung“
  - d) In Absatz 3 wird das Wort „ , Teilgebiete“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Die Weiterbildung umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln, in ihrer Begutachtung sowie in der Information über Arzneimittel. Sie erstreckt sich auch auf die Vermittlung von Kenntnissen über die Wechselbeziehung zwischen Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel sowie Gifte und andere gesundheitsschädliche Stoffe, deren Nachweis, notwendige Maßnahmen zu ihrer Beseitigung und auf die Verhütung der von ihnen ausgehenden Gefahren.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Durchführungsempfehlungen“ durch das Wort „Richtlinien“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Die tariflich geregelte Urlaubszeit gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildung.“
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Teilgebieten“ gestrichen.
    - bb) In Satz 5 werden die Wörter „und Teilgebieten“ gestrichen und die Wörter „in einzelnen“ durch die Wörter „im Einzelnen“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
- e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.
- f) In dem neuen Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Weiterbildungsbegleitende“ durch das Wort „weiterbildungsbegleitende“ ersetzt.
- g) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden aufgehoben.
- h) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
 

„(7) Weiterbildungsbegleitende Seminare können als Präsenzveranstaltung oder in Form digitaler Lehrformate durchgeführt werden.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Teilgebiete“ und die Wörter „und Ökologie“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Teilgebieten“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder Teilgebiet“ gestrichen.
  - c) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „ , Teilgebiet“ gestrichen und es werden die Wörter „begehrten Weiterbildungszeit“ durch die Wörter „beantragten Weiterbildungsermächtigung“ ersetzt.
  - d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 

„Das Verzeichnis wird bekannt gemacht.“
6. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:
 

„§ 7 Anforderungen an die Weiterbildungsstätten

(1) Über die Zulassung als Weiterbildungsstätte entscheidet die Apothekerkammer, im Übrigen die Bezirksregierung. Die Weiterbildung wird in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und zugelassenen Apotheken, Krankenhausapotheken, Bundeswehraphotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen einschließlich solcher der Bundeswehr (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

  - die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang der weiterzubildenden Apothekerin oder dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des entsprechenden Gebietes oder Bereiches nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 zu erwerben,
  - Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen.

(2) Wer die Zulassung als Weiterbildungsstätte beantragt hat, hat der Apothekerkammer Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn diese in ihrer Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist oder wenn dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgeschrieben ist.

(4) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren rückwirkend zum Ersten des Monats der Antragstellung erteilt. Der Antrag muss das Gebiet oder den Bereich sowie den Umfang der beantragten Zulassung als Weiterbildungsstätte bezeichnen. Die wiederholte Erteilung einer Zulassung ist möglich.

(5) Ist die Weiterzubildende oder der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte einer ermächtigten Apothekerin oder eines ermächtigten Apothekers tätig, muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, dass der Weiterzubildenden oder dem Weiterzubildenden angemessen Gelegenheit gegeben wird, ihre oder seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen und zu erweitern. Diese

- schriftliche Vereinbarung muss bei der Anmeldung zur Weiterbildung vorgelegt werden.“
7. Die §§ 7 bis 14 werden die §§ 8 bis 15.
  8. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§ 8 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung“
    - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „einzelnen“ durch das Wort „Einzelnen“ ersetzt.
    - c) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Arbeitgeberin“ das Wort „die“ und es wird vor dem Wort „Arbeitgeber“ das Wort „der“ eingefügt.
    - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
  9. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
    - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
    - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Die Anerkennung zum Führen der in § 2 Abs. 2 festgelegten Zusatzbezeichnungen erfolgt durch Prüfung, sofern in der Anlage zur Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Findet eine Prüfung nicht statt, trifft die Apothekerkammer die Entscheidung über den Antrag aufgrund der vorgelegten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen über die ordnungsgemäß absolvierte Weiterbildung.“
    - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
      - aa) Das Wort „ ,Teilgebietes“ wird gestrichen.
      - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind, dürfen weitergeführt werden.“
  10. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungsausschüsse“ ersetzt.
    - b) In Absatz 1 wird der Satz 2 gestrichen.
      - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
        - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ gestrichen.
        - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Die Prüfungsausschüsse entscheiden in der Besetzung mit drei Apothekerinnen oder Apothekern, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen müssen.“
    - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse wählen aus ihrer Mitte für die jeweilige Prüfung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss die Anerkennung für das zu prüfende Fachgebiet oder den Bereich besitzen.“
    - d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „für alle Gebiete, Teilgebiete und Bereiche“ durch die Wörter „aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern“ ersetzt.
    - e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Prüfungsausschüsse“ ersetzt.
    - f) In Absatz 7 werden die Wörter „des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Prüfungsausschüsse“ ersetzt.
  11. Der neue § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß absolviert sowie durch Zeugnisse, nach § 8, Bescheinigungen über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminaren und durch sonstige gemäß der in den Richtlinien zu den verschiedenen Gebieten und Bereichen geforderten Nachweise belegt ist.“
    - b) In Satz 3 werden die Wörter „innerhalb eines Monats“ gestrichen.
    - c) In Satz 4 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe“ eingefügt.
  12. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:
    - a) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 7.
    - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 1 bis 6.
    - c) In dem neuen Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der oder“ und die Wörter „Vorsitzenden des“ gestrichen und es wird das Wort „Prüfungsausschusses“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.
    - d) In dem neuen Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „ , Teilgebiet“ gestrichen.
  13. In dem neuen § 13 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „innerhalb von einem Monat“ eingefügt.
  14. In dem neuen § 14 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „9 bis 12“ durch die Angabe „10 bis 13“ ersetzt.
  15. § 14 a wird § 15 a und in Satz 3 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
  16. § 15 wird wie folgt geändert:
    - a) § 15 wird § 15 b.
    - b) Der neue § 15 b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
      - bb) In Satz 6 wird die Angabe „10 bis 13“ durch die Angabe „11 bis 14“ ersetzt.
      - cc) In Satz 7 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
    - c) Der neue § 15 b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 5 wird die Angabe „15 b“ durch die Angabe „15 d“ ersetzt.
      - bb) In Satz 12 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
  17. § 15 a wird § 15 c und in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
  18. § 15 b wird § 15 d und in Absatz 1 Satz 1 und Satz 3, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „15 a“ durch die Angabe „15 c“ ersetzt.
  19. § 15 c wird § 15 e.
  20. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ und es wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
  21. § 17 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung“ durch das Wort „Gebietsbezeichnung“ ersetzt.
    - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „oder Teilgebietsbezeichnung“ und die Wörter „oder Teilgebiet“ gestrichen.
      - bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder Teilgebiete“ und „oder Teilgebietes“ gestrichen.
    - c) In Absatz 3 werden das Wort „ , Teilgebiete“ und das Wort „ , Teilgebiet“ gestrichen und es wird die Angabe „9 Abs. 1“ durch die Angabe „10 Abs. 1 und 3“ ersetzt.

22. Die Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Nordrhein erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

#### **Artikel II**

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2023

Dr. Armin H o f f m a n n  
Präsident

Genehmigt.

Düsseldorf, den 22. April 2024

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
H a m m

## Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Nordrhein

### 1. Gebiet Allgemeinpharmazie

Allgemeinpharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung durch öffentliche Apotheken mit Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie deren wirksamen, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz umfasst.

Dazu zählen insbesondere die pharmazeutische Beratung der Bevölkerung einschließlich der Angehörigen der Gesundheitsberufe, die qualitätsgesicherte Herstellung individueller Arzneimittel sowie patientenbezogene pharmazeutische Dienstleistungen, wie das Medikationsmanagement, um die Arzneimitteltherapie zu optimieren und sicherer zu machen.

#### Weiterbildungsziel:

Erwerb eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der in diesem Gebiet weitergebildete Apotheker

- Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln im Rahmen der ärztlichen Verordnung und der Selbstmedikation individuell, umfassend und unabhängig berät. Er erkennt, bewertet, löst und vermeidet arzneimittelbezogene Probleme, optimiert dadurch die Arzneimitteltherapie der Patienten und erhöht somit die Sicherheit ihrer Arzneimitteltherapie.
- strukturiert die aktuelle Gesamtmedikation eines Patienten analysiert. Durch das Erkennen, Bewerten und Lösen detektierter arzneimittelbezogener Probleme trägt er dazu bei, die Effektivität und Effizienz der Arzneimitteltherapie zu erhöhen und Arzneimittelrisiken zu minimieren.
- individuelle Arzneimittel im Rahmen der Rezeptur und Defekturen in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität herstellt und deren Qualität sichert.
- Anfragen zu verschiedenen Themengebieten erfasst und analysiert. Er recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert pharmazeutische Informationen bzw. Gesundheitsinformationen, um individuelle Anfragen von Kunden und Fachkreisen zielgruppenspezifisch zu beantworten.
- unterschiedliche Kommunikationstechniken bei Gesprächen mit Patienten, Ärzten, Pflegekräften, Mitarbeitern und Kollegen anwendet. Er führt Informations-, Beratungs- und Motivationsgespräche mit Patienten unter Beachtung ihrer individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten durch.
- unterschiedliche Führungsstile kennt und versteht, welche Wirkungen diese auf Mitarbeiter haben können. Er versteht die Bedeutung von Instrumenten zur Personalführung. Bei Konflikten innerhalb des Apothekenteams wendet er geeignete Strategien an, um diese zu lösen bzw. zu entschärfen.

- Aufbau und Nutzen des Qualitätsmanagements der Apotheke kennt. Er entwickelt das Qualitätsmanagementsystem durch Implementierung geeigneter Maßnahmen weiter.
- Projekte ziel- und aufgabengerecht strukturiert. Er plant, steuert und kontrolliert diese mittels geeigneter Methoden und Werkzeuge des Projektmanagements grundlegende Selbstmanagementtechniken anwendet, um seine persönliche und berufliche Entwicklung zu reflektieren und aktiv zu gestalten.
- mit digitalen Medien umgehen kann, Daten und Informationen nutzt, aus Daten Wissen generiert und daraus kompetent Entscheidungen ableitet.
- die wirtschaftliche Situation einer Apotheke anhand betriebswirtschaftlicher Auswertungen realistisch einschätzt. Er kennt die wirtschaftlichen Kennzahlen einer Apotheke, interpretiert diese und leitet Maßnahmen zu ihrer Optimierung ab. Er nutzt verschiedene Strategien, um Einkauf und Lagerhaltung zu optimieren.
- die Grundlagen von Marketingkonzepten kennt, Marketinginstrumente im Rahmen des Marketing-Mixes der Apotheke entwickelt, diese sinnvoll einsetzt und evaluiert.

#### Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in einer öffentlichen Apotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren und dem Nachweis geforderter praktischer Tätigkeiten an der Weiterbildungsstätte. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

#### Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Klinischer Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung

oder bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen

#### 2. Gebiet Klinische Pharmazie

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung aller Patientinnen und Patienten gemäß § 14 Apothekengesetz mit Arzneimitteln und sonstigen Produkten des medizinischen Sachbedarfs sowie die zugehörige pharmazeutische Betreuung umfasst. Die Fachapothekerin oder der Fachapotheker für Klinische Pharmazie sorgt für den wirksamen,

sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der Arzneimittel und Medizinprodukte in seinem Versorgungsbereich. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere Beschaffungsmanagement, Arzneimittelherstellung, -prüfung, -distribution, -lagerung, -information und -beratung, Verbrauchscontrolling, patientenbezogene klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die eine optimale Arzneimitteltherapie gewährleisten.

Weiterbildungsziel:

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass die Fachapothekerin oder der Fachapotheker für Klinische Pharmazie:

- detaillierte Kenntnisse zur klinischen Anwendung der im Krankenhaus eingesetzten Arzneimittel hat,
- individuelle und allgemeine Therapieempfehlungen unter Berücksichtigung evidenzbasierter Kriterien und patientenindividueller Parameter erstellt,
- Patientinnen und Patienten des Krankenhauses im Rahmen des Medikationsmanagements pharmazeutisch betreut,
- individuelle und allgemeine Empfehlungen zum Umgang mit und zur Applikation von Arzneimitteln für das Pflegepersonal erstellt,
- unterschiedliche Kommunikationstechniken für die Beratung und Schulung von Patientinnen und Patienten, Ärztinnen und Ärzten, Pflegekräften und pharmazeutischem Personal sowie für die Leitung von Sitzungen zielgruppenspezifisch anwendet,
- Herstellungs- und Prüfungsanweisungen nach anerkannten pharmazeutischen Regeln für patientenindividuelle Zubereitungen und Defekturarzneimittel selbstständig erarbeitet,
- unterschiedliche Arzneiformen in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität sowie Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika herstellt, diese prüft und die Herstellungs- und Prüfvorgänge dokumentiert,
- die qualitative und ökonomische Warenbewirtschaftung des medizinischen Sachbedarfs sicherstellt,
- bei der Auswahl der Arzneimittel des Krankenhauses entscheidend mitwirkt und sicherstellt, dass diese unter Beachtung von Effektivität, Sicherheit und Ökonomie bewertet werden,
- medizinische und pharmazeutische Informationen insbesondere zu Arzneimitteln recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert,
- die über die jeweilige Apotheke beschafften Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika und diätetischen Lebensmittel hinsichtlich ihres sachgerechten Umgangs und ihrer Anwendung beurteilt,
- pharmazeutische Dienstleistungen in geeigneter Form dokumentiert,
- die gesetzlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Krankenhauses und Gesundheitswesens kennt und die Tätigkeiten der Apotheke in diese einordnet,

- operative und strategische Managementaufgaben hinsichtlich der Erbringung pharmazeutischer Leistungen erfüllt,
- zur Auswahl und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit beiträgt,
- die Aufgaben der Apothekerin oder des Apothekers bei der Durchführung klinischer Prüfungen kennt,
- Informationen über Arzneimittelrisiken erkennt, sammelt und bewertet und adäquate Maßnahmen zur Risikominimierung ergreift,
- im Antibiotic Stewardship-Team des Krankenhauses mitarbeitet bzw. die Aufgaben gemäß Infektionsschutzgesetz wahrnimmt und Ärztinnen und Ärzte und Pflegepersonal hinsichtlich der Auswahl und der Anwendung der Antiinfektiva und Desinfektionsmittel berät,
- bei der Qualitätssicherung aller arzneimittelbezogenen Prozesse im Krankenhaus mitwirkt.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in einer Krankenhausapotheke, einer krankenhausversorgenden Apotheke oder einer Bundeswehrkrankenhausapotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren und dem Nachweis geforderter praktischer Tätigkeiten an der Weiterbildungsstätte. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Allgemeinpharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung.

### 3. Gebiet Arzneimittelinformation

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Weitergabe von Erkenntnissen zur Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln an unterschiedliche Zielgruppen umfasst.

Weiterbildungsziel:

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass die Fachapothekerin oder der Fachapotheker für Arzneimittelinformation:

- wissenschaftliche Daten und Informationen über Arzneistoffe und Arzneimittel sammelt, diese bewertet, die Ergebnisse zielgruppenspezifisch aufbereitet und sie weitergibt,
- die Anforderungen, den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung von standardisierten Arzneimittelinformationen wie Gebrauchsinformation, Fachinformation, Kennzeichnung und öffentliche Beurteilungsberichte kennt,
- die grundlegenden Anforderungen an das Design, die Planung und Durchführung klinischer Studien sowie biometrische Methoden zur Auswertung klinischer Studien kennt,
- klinische und epidemiologische Studien, Meta-Analysen, systematische Reviews und medizinische Leitlinien interpretiert und deren Qualität und wissenschaftliche Evidenz beurteilt,
- die rechtlichen Grundlagen der Arzneimittelzulassung, unterschiedliche Zulassungsverfahren, den grundsätzlichen Aufbau des Zulassungsdossiers sowie die grundlegenden regulatorischen Anforderungen zum Nachweis der Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit eines Arzneimittels sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Änderung der Zulassung kennt,
- die Grundlagen von GxP kennt, insbesondere Good Manufacturing Practice (GMP), Good Clinical Practice (GCP), Good Clinical Laboratory Practice (GCLP), Good Laboratory Practice (GLP), Good Pharmacovigilance Practice (GVP) und Good Distribution Practice (GDP),
- den Aufbau des nationalen und internationalen Risikomanagement-Systems sowie die Methoden und Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Arzneimittelrisiken kennt,
- unterschiedliche Formen, Zielstellungen und den Anwendungsbereich pharmakoökonomischer und anderer Studien zur Nutzenbewertung von Arzneimitteln kennt und deren Qualität bewertet.

Zusätzlich hat die Fachapothekerin oder der Fachapotheker für Arzneimittelinformation Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in mindestens zwei der nachfolgenden Bereiche:

- Die Fachapothekerin oder der Fachapotheker kennt Methoden zur Ermittlung des therapeutischen Bedarfs für neue Arzneistoffe, für die Wirkstoffentwicklung sowie für den pharmazeutischen Entwicklungsprozess neuer Arzneimittel.
- Die Fachapothekerin oder der Fachapotheker kann Arzneimittel von anderen Produktgruppen wie Medizinprodukten, Nahrungsergänzungsmitteln, diätetischen Lebensmitteln, Kosmetika und Bioziden abgrenzen.
- Die Fachapothekerin oder der Fachapotheker kennt die gesetzlichen Grundlagen für Medizinprodukte, deren Einstufung und Klassifizierung, die Voraussetzungen für den Marktzugang einschließlich der klinischen Prüfung, das Vigilanzsystem für Medizinprodukte sowie die Mechanismen der Preisbildung und Erstattung.

- Die Fachapothekerin oder der Fachapotheker kennt die Grundzüge des Projektmanagements zur Planung, Überwachung, Steuerung und zum Abschluss von Projekten im Zusammenhang mit Arzneimitteln.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Arzneimittelinformation einschließlich des Besuchs von Seminaren. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Als Weiterbildungsstätten kommen Pharmazeutische Betriebe, wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anerkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Abs.1 genannten Gebiet.

#### 4. Gebiet Pharmazeutische Analytik und Technologie

Pharmazeutische Analytik und Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Entwicklung, Produktion, Prüfung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln und Medizinprodukten im industriellen Maßstab befasst. Dabei sind von besonderer Bedeutung:

- die Überführung eines Stoffes oder Stoffgemisches in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit, Verträglichkeit und Stabilität zu erreichen,
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken und die Etablierung im kommerziellen Produktionsmaßstab,
- die Charakterisierung, Spezifizierung, Prüfung, Bewertung und Dokumentation der pharmazeutischen Qualität von Wirkstoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien, Arzneizubereitungen und Medizinprodukten unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens,
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung analytischer Verfahren nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik und
- die Entwicklung, Implementierung und Anwendung geeigneter qualitätssichernder Verfahren.

Weiterbildungsziel:

Eingehende Kenntnisse und Kompetenzen in diesem Gebiet, so dass die weitergebildete Apothekerin oder der weitergebildete Apotheker

- Arzneiformen entwickelt mit dem Ziel, die optimale Qualität, Wirksamkeit, Sicherheit und Anwenderfreundlichkeit zu erreichen,
- geeignete Herstellungstechniken unter Auswahl geeigneter Materialien entwickelt, validiert und anwendet und diese im Produktionsmaßstab etabliert,
- physikalische, chemische, biologische, biochemische und mikrobiologische Analysemethoden entwickelt, validiert, anwendet und bewertet und
- die Ergebnisse auf Grundlage der erhaltenen und dokumentierten Daten beurteilt,
- die Qualität von Stoffen, Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien, Zwischenprodukten, Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie Packmitteln charakterisiert, spezifiziert und bewertet,
- die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt,
- adäquate Qualitätssicherungssysteme anwendet,
- interdisziplinär mit Forschung und Entwicklung, Produktion und Qualitätskontrolle/-sicherung, Zulassung und Management zusammenarbeitet und dabei seine Fachkenntnisse einbringt.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Pharmazeutischen Analytik und Technologie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Als Weiterbildungsstätten kommen pharmazeutische Betriebe, analytische und pharmazeutisch-technische Laboratorien, pharmazeutische Universitätsinstitute und entsprechende Einrichtungen der Bundeswehr in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anerkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Toxikologie und Ökologie oder
- Toxikologie

oder bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Arzneimittelinformation oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Klinischer Pharmazie.

5. Gebiet Toxikologie

Toxikologie ist die Wissenschaft der schädlichen Wirkungen chemischer, physikalischer oder biologischer Noxen auf Lebewesen und Ökosysteme. Die Toxikologie untersucht dabei die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Stoffen oder Stoffgemischen auf Lebewesen, insbesondere auf den Menschen. Ihre Aufgabe ist es, die Art und das Ausmaß von Schadwirkungen zu erfassen, mögliche Gefährdungen vorherzusagen und das Risiko bei einer gegebenen oder angenommenen Exposition abzuschätzen sowie eine Bewertung abzugeben.

Hierbei kommen sowohl Laboruntersuchungen als auch deskriptive Methoden zur Gefährdungs-, Expositions- und Risikobewertung und zur Beratung zum Einsatz.

Weiterbildungsziel:

Erwerb eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der in diesem Gebiet weitergebildete Apotheker

- geeignete Analysenverfahren anwendet, entwickelt und validiert, um Fremdstoffe in unterschiedlichen Matrices zu bestimmen,
- Informationen ermittelt und prüft, um die Wirkung von Fremdstoffen auf unterschiedliche Organismen zu beurteilen,
- geeignete experimentelle toxikologische Prüfmethoden anwendet, entwickelt und validiert, um die Wirkung von Fremdstoffen auf unterschiedliche Organismen zu bestimmen,
- toxikologische Risikobewertungen erstellt,
- die Auswirkungen von Stoffen auf die Ökosysteme untersucht, Messungen veranlasst, die Ergebnisse bewertet und Empfehlungen zum Umgang mit Umweltgefahren abgibt,
- über Vergiftungen berät und zum Bevölkerungsschutz beiträgt,
- die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt und adäquate Qualitätssicherungssysteme anwendet,
- interdisziplinär zusammenarbeitet und dabei seine Fachkenntnisse zum Wohl der Gesellschaft einbringt.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in einer geeigneten Einrichtung der Toxikologie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Weiterbildungsstätten sind Institute, Industrieabteilungen, Giftinformationszentren, Konformitätsbewertungsstellen und andere Einrichtungen, die im Bereich analytischer, klinischer, experimenteller, regulatorischer und forensischer Toxikologie sowie Umwelttoxikologie tätig sind.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate

- in Pharmazeutischer Analytik oder
- in Pharmazeutischer Analytik und Technologie

## 6. Gebiet Klinische Chemie

Klinische Chemie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich insbesondere mit der chemischen, biochemischen, physikalischen, physikalisch-chemischen, immunologischen und mikrobiologischen Untersuchung biologischen Untersuchungsmaterials befasst. Dabei lassen die gewonnenen klinisch-chemischen Parameter Rückschlüsse auf physiologische und pathophysiologische Vorgänge im Organismus zu und dienen der Früherkennung und Diagnostik von Erkrankungen, der Kontrolle des Krankheitsverlaufs sowie der Bewertung therapeutischer Maßnahmen.

Weiterbildungsziel:

Erwerb eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der in diesem Gebiet weitergebildete Apotheker

- biologisches Untersuchungsmaterial mit chemischen, biochemischen, physikalischen, physikalisch-chemischen, immunologischen und mikrobiologischen Untersuchungsmethoden prüft,
- Methoden zur Analyse biologischen Untersuchungsmaterials entwickelt, plant, validiert und bewertet,
- aufgrund klinisch-chemischer Parameter physiologische bzw. pathophysiologische Zustände des Menschen beurteilt,
- Therapeutisches Drug Monitoring sowie toxikologische Untersuchungen durchführt und die Ergebnisse bewertet,
- interdisziplinär zusammenarbeitet und dabei seine Fachkenntnisse einbringt,
- das rechtliche Umfeld berücksichtigt und wesentliche Systeme der Qualitätssicherung anwendet.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Klinischen Chemie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Als Weiterbildungsstätten kommen entsprechend ausgestattete Laboratorien, Kliniken, Medizinische Versorgungszentren, Institute und andere Untersuchungsstellen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anererkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte.

### Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate in

- Klinischer Pharmazie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie oder
- Toxikologie oder
- Toxikologie und Ökologie

oder bis zu 6 Monate in

- Arzneimittelinformation.

### 7. Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung

Theoretische und praktische Ausbildung ist das Gebiet der Pharmazie, das die Ausbildung von pharmazeutischem oder nicht pharmazeutischem Personal oder anderen Berufsgruppen, die Kompetenzen über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, pädagogisch begleitet. Dies schließt die methodisch-didaktische Auswahl, Aufarbeitung und Vermittlung der jeweils geforderten Ausbildungsziele und -inhalte in den pharmazeutisch relevanten Gebieten ein.

#### Weiterbildungsziel:

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse und Fertigkeiten, so dass der Fachapotheker für Theoretische und praktische Ausbildung:

- den Unterricht fach- und sachgerecht plant, fachlich und sachlich korrekt durchführt und evaluiert,
- den Kompetenzerwerb der Lernenden ermöglicht, Lernende motiviert sowie gezielt fördert und fordert,
- Lernende beratend und beurteilend begleitet,
- Strategien für die Prävention und Lösung von Konfliktsituationen entwickelt,
- verschiedene Methoden der Lernerfolgskontrolle und Leistungsbeurteilung anwendet und
- Prüfungen plant und gestaltet sowie die Ergebnisse der Prüfungen bewertet.

#### Weiterbildungszeit und Durchführung:

a) 36 Monate hauptberufliche Unterrichtstätigkeit an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen. Zusätzlich nachzuweisen sind 200 Stunden nebenberuflicher Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke, die den Anforderungen an eine

Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie bzw. Klinische Pharmazie genügen. Von den 200 Stunden können bis zu 50 Stunden bereits vor der Anmeldung zur Weiterbildung abgeleistet worden sein. In diesem Fall dürfen zwischen der Ableistung dieser Stunden und der Anmeldung zur Weiterbildung nicht mehr als 3 Jahre vergangen sein.

oder

36 Monate hauptberufliche Tätigkeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie oder Klinische Pharmazie, während nebenberuflich in einem Umfang von mindestens 300 Unterrichtsstunden an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, unterrichtet wird

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

b) Während der Weiterbildungszeit sind der Besuch von Seminaren und sechs Lehrproben nachzuweisen; davon ist die letzte Lehrprobe Teil der Prüfung. Zu jeder Lehrprobe ist im Vorfeld ein Unterrichtsentwurf zu erarbeiten.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in einem unter §2 Abs. 1 genannten Gebiet.

## 8. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

Die nähere Ausgestaltung regelt das zuständige Ministerium in der Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zur Fachapothekerin / zum Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen (WOAÖGW) vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 346).

### Bereich Ernährungsberatung

Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen, der sich damit befasst,

- der Entstehung und Manifestation ernährungsbedingter oder –mitbestimmter Krankheiten vorzubeugen,
- die Entwicklung ernährungsbedingter oder -mitbestimmter Erkrankungen günstig zu beeinflussen bzw. einer Verschlechterung entgegenzuwirken,
- gesundheitsbewusstes Ernährungsverhalten zu fördern und
- Fehl- und Mangelernährung sowie Übergewicht zu vermeiden.

Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

Weiterbildungsziel:

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, sodass der weitergebildete Apotheker

- Ernährungsberatungen durchführt, über gesundheitsförderndes Ernährungsverhalten informiert, Ernährungsanalysen durchführt, daraus Ernährungsprobleme eines Patienten ableitet und gemeinsam mit dem Patienten Strategien für eine Ernährungsumstellung erarbeitet,
- besondere Lebensphasen und -situationen bei der Ernährungsberatung berücksichtigt und individuell informiert und berät,
- über enterale und parenterale Ernährung sowie zur Arzneimittelapplikation über Ernährungs sonden berät und Ärzte, Pflegekräfte, Patienten sowie deren Angehörige bei der Durchführung dieser Ernährungsform unterstützt,
- den Einfluss der Ernährung auf Prävention, Verlauf und Pharmakotherapie ernährungsbedingter sowie ernährungsmedizinisch relevanter Erkrankungen bewertet und darüber berät,
- nach Informationen und evidenzbasierten Daten der Ernährungswissenschaft systematisch recherchiert und diese in der Beratung des Patienten nutzt und rechtliche Bestimmungen zur Ernährungsberatung berücksichtigt,
- strukturiert berät und dabei geeignete Kommunikationsmodelle sowie Gesprächsführungstechniken berücksichtigt.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden

Bereich Geriatrische Pharmazie

Geriatrische Pharmazie ist der Bereich der Pharmazie, der die Begleitung und Optimierung des gesamten Medikationsprozesses für geriatrische Patienten umfasst. Hierzu werden Risikopotenziale in der Arzneimittelversorgung identifiziert und Empfehlungen für die Modifikation des Medikationsprozesses erarbeitet. Darüber hinaus werden arzneimittelbezogene Probleme der geriatrischen Patienten durch ein nachhaltiges Medikationsmanagement identifiziert, gelöst und verhindert, um die Versorgung der Patienten zu verbessern und Folgekosten im Gesundheitswesen einzusparen. Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt der Geriatrischen Pharmazie ist die Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) älterer Menschen.

Weiterbildungsziel:

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- arzneimittelbezogene Probleme erfasst, analysiert, löst und verhindert und die Arzneimittelversorgung geriatrischer Patienten hinsichtlich der Wirksamkeit, Sicherheit, Rationalität, und Wirtschaftlichkeit mittels Methoden der Klinischen Pharmazie und des Qualitätsmanagements (QM) verbessert,
- den Medikationsprozess in unterschiedlichen Versorgungsstrukturen qualitätsgesichert begleitet und optimiert einschließlich der Identifikation, Lösung und Prävention einrichtungsbezogener Medikationsfehler,
- die medizinisch-pharmazeutischen, sozialen und ökonomischen Bedeutungen akuter und chronischer Erkrankungen im Alter, insbesondere im Hinblick auf arzneimittelassoziierte Erkrankungen, einschätzt,
- Fortbildungsmaßnahmen für Ärzte, Pflegepersonal, pflegende Angehörige und Patienten plant und durchführt,
- seine Dienstleistungen in Apotheken, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und ambulanten Versorgungseinrichtungen anbietet und
- im interdisziplinären Team mit Ärzten, Pflegepersonal und Angehörigen zusammenarbeitet.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

12-monatige Tätigkeit in Vollzeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden und eines dreitägigen Praktikums in einem Pflegeheim oder auf einer Station mit geriatrischem Schwerpunkt eines Krankenhauses. Einer der drei Praktikumstage kann wahlweise in einer anderen geeigneten stationären oder ambulanten Versorgungseinrichtung absolviert werden.

Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende Nachweise umfassen muss:

- die Ergebnisse einer Stationsbegehung in einem Pflegeheim oder einer geeigneten geriatrischen Station eines Krankenhauses zur Detektion einrichtungsbezogener Probleme in der Arzneimittelversorgung,
- die Dokumentation einer Schulung des Pflegepersonals die die detektierten einrichtungsbezogenen Probleme des Arzneimittelversorgungsprozesses im Pflegeheim oder auf der geriatrischen Station eines Krankenhauses aufgreift und Vorschläge zur Optimierung und Umsetzung entwickelt,
- die Ergebnisse der klinisch-pharmazeutischen Beurteilung arzneimittelbezogener Probleme bei zwei geriatrischen Patienten.

Bereich Infektiologie

Infektiologie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der Behandlung und Prävention von Infektionserkrankungen beschäftigt und insbesondere die Pharmakotherapie mit Antiinfektiva aber auch Strategien zur Sicherung eines rationalen Antiinfektivaesinsatzes umfasst.

#### Weiterbildungsziel:

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass die weitergebildete Apothekerin oder der weitergebildete Apotheker

- Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal und Patientinnen und Patienten zum pharmakotherapeutischen Einsatz der Antiinfektiva berät. Dies umfasst die geeignete Substanzwahl in Abhängigkeit von Substanzeigenschaften, Krankheitsbild sowie Erreger und Infektionsort. Die weitergebildete Apothekerin oder der weitergebildete Apotheker erarbeitet patientenindividuelle Dosierungsschemata, bewertet arzneimittelbezogene Probleme und gibt Hinweise zum Umgang mit diesen.
- einrichtungsbezogene Hygienestandards nach Maßgabe der gesetzlichen und normativen Regelungen bewertet. Sie oder er erkennt mögliche Übertragungswege wichtiger Infektionserreger in der Einrichtung und schlägt Maßnahmen zur Infektionsprävention insbesondere im Rahmen der Applikation von Arzneimitteln vor. Die weitergebildete Apothekerin oder der weitergebildete Apotheker berät Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal und Patientinnen und Patienten im Umgang mit Desinfektionsmitteln und über den Einsatz von Wirkstoffen zur Dekolonisation.
- ABS-Strategien zur Sicherung einer rationalen Antibiotika-Anwendung im Krankenhaus kennt und diese anwendet.
- zielgruppenspezifische Techniken der Kommunikation anwendet. Die weitergebildete Apothekerin oder der weitergebildete Apotheker plant und führt Schulungs- und Informationsmaßnahmen unter Kenntnis der Vor- und Nachteile verschiedener Schulungsformate und unter Auswahl geeigneter Inhalte, Methoden und Medien durch. Sie oder er plant und leitet Sitzungen effektiv und zielorientiert.

#### Weiterbildungszeit und Durchführung:

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung, insbesondere Krankenhäuser und krankenhausversorgende öffentliche Apotheken, einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende praktische Aufgaben umfasst:

- Optimierung der Antiinfektiva-Dosierung für 5 Patientinnen und/oder Patienten auf Grundlage patientenspezifischer Daten inkl. Therapeutischem Drug Monitoring,

- Teilnahme an der Stationsvisite oder am infektiologischen Konsildienst und Entwicklung von 5 patientenindividuellen Vorschlägen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie zu unterschiedlichen Organinfektionen,
- Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von 5 ärztlichen und/oder pflegerischen Anfragen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie und
- Durchführung einer Antiinfektiva-Verbrauchsanalyse mit Kommentierung.
- Aus den Ergebnissen dieser Aufgaben ist ein Optimierungskonzept zur Sicherung einer rationalen Antiinfektiva-Verordnung für die Einrichtung zu erarbeiten und eine Schulung für Ärzte, Pflegepersonal oder Apotheker durchzuführen.

### Bereich Medikationsmanagement im Krankenhaus

Medikationsmanagement im Krankenhaus ist der Bereich der Pharmazie, der die individuelle arzneimittelbezogene und kontinuierliche Betreuung der Krankenhauspatienten sowie die Beratung der für die stationäre Behandlung verantwortlichen Ärzte und Pflegekräfte umfasst. Dazu bewerten und optimieren Apothekerinnen und Apotheker auf Station als Teil eines interprofessionellen Teams die individuelle Arzneimitteltherapie fortlaufend im Hinblick auf deren Zweckmäßigkeit, Wirksamkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und die Adhärenz der Patienten. Der Weiterbildungsbereich „Medikationsmanagement im Krankenhaus“ umfasst darüber hinaus die Begleitung des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses und die nahtlose arzneimittelbezogene Versorgung der Patienten an den Schnittstellen des Krankenhausaufenthaltes durch Apothekerinnen und Apotheker auf Station, die damit zur Erhöhung der Arzneimitteltherapie- und Patientensicherheit im Krankenhaus beitragen.

### Weiterbildungsziel:

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass die weitergebildete Apothekerin oder der weitergebildete Apotheker

- sich als Mitglied eines interprofessionellen Teams versteht und Mitverantwortung für die Arzneimitteltherapie und die Arzneimitteltherapiesicherheit im Krankenhaus übernimmt,
- die individuelle Medikation der Patienten unter Anwendung seiner Kenntnisse zur evidenzbasierten und leitliniengerechten Arzneimitteltherapie sowie unter Einbeziehung diagnostischer Parameter und pharmakokinetischer Daten fortlaufend bewertet und optimiert,
- arzneimittelbezogene Probleme identifiziert und priorisiert und im Austausch mit den verantwortlichen Teammitgliedern sowie Patienten angemessene Maßnahmen zur Optimierung der Arzneimitteltherapie einleitet, die Umsetzung/den Erfolg dieser Maßnahmen verfolgt und ggf. nachsteuert,
- für die nahtlose Versorgung der Patienten mit allen benötigten Arzneimitteln bzw. arzneimittelbezogenen Informationen an den Schnittstellen des klinischen Aufenthalts sorgt und zur reibungslosen Überleitung der Patienten in die ambulante Versorgung beiträgt,

- Patienten individuell und arzneimittelbezogen während ihres Krankenhausaufenthalts betreut, notwendigen Unterstützungsbedarf erkennt und Patienten und ihre Angehörigen zu Fragen der Arzneimitteltherapie berät und schult,
- Schwachstellen des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses des Krankenhauses erkennt und alle beteiligten Berufsgruppen bei der Verordnung, Beschaffung, dem sachgerechten Umgang und der risikofreien Anwendung von Arzneimitteln berät, schult und unterstützt,
- maßgeblich an der Erstellung und Implementierung hausinterner Leitlinien und Standards zur Arzneimitteltherapie beteiligt ist,
- erfolgreich unterschiedliche Kommunikationstechniken im Umgang mit Patienten, ihren Angehörigen sowie Ärzten und Pflegekräften auf Station anwendet,
- unterschiedliche Strategien zur Stärkung seiner Resilienz einsetzt, um mit belastenden Situationen umgehen zu können,
- Methoden der Selbstreflexion anwendet.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Weiterbildungsabschluss als Fachapothekerin oder Fachapotheker für Klinische Pharmazie oder Nachweis der Anmeldung zur Weiterbildung Klinische Pharmazie. Voraussetzung für das Führen der Bezeichnung ist eine abgeschlossene Weiterbildung in Klinischer Pharmazie.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung zugelassenen Einrichtung (Krankenhäuser, Krankenhausapotheken, krankenhausversorgende öffentliche Apotheken) einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

Während der Weiterbildungszeit sind nachweislich 150 Stunden klinisch-pharmazeutische Tätigkeiten auf Station sowie eine dreitägige Hospitation abzuleisten. Die Hospitation erfolgt in einem Krankenhaus, in dem klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Tätigkeiten von Apothekerinnen und Apothekern auf Station etabliert sind, und das nicht die Arbeitsstätte der Weiterzubildenden oder des Weiterzubildenden ist. Ferner sind zehn Patientenfälle aus mindestens fünf verschiedenen medizinischen Fachrichtungen zu bearbeiten. Die Dokumentation der Fallbearbeitungen ist in einem Portfolio zusammenzustellen.

Bereich Naturheilmittel und Homöopathie

Naturheilmittel und Homöopathie ist der Bereich, der die notwendigen Kompetenzen für die sachkundige Information und Beratung der Bevölkerung sowie der Angehörigen der Heilberufe zu Phytopharmaka, Homöopathika und Arzneimitteln der komplementären Therapierichtungen vermittelt.

Weiterbildungsziel:

Erlangung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie deren Erweiterung und Vertiefung, insbesondere über

- wichtige und gebräuchliche Phytopharmaka, ihre Herstellung, die Anforderungen und Beurteilung ihrer Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit, ihre sachgerechte Anwendung einschließlich deren Möglichkeiten und Grenzen
- wichtige und gebräuchliche Homöopathika, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung, so dass Patienten begleitend zur therapeutisch verordneten homöopathischen Therapie sowie im Rahmen der Selbstmedikation beraten werden können
- komplementäre Therapierichtungen, z. B. anthroposophische Medizin, Aromatherapie, Ayurveda, Bach-Blüten-Therapie, Biochemie nach Schüssler, Traditionelle chinesische Medizin, Spagyrik, Ernährungstherapie mit besonderem Bezug zu Naturheilmitteln, Homotoxinlehre, Isopathie, Nosoden-Therapie und physikalische Therapie.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Bereich Onkologische Pharmazie

Onkologische Pharmazie ist der Bereich, der sich mit der Beratung, Betreuung und Arzneimittelversorgung des Tumorpatienten befasst. Die Onkologische Pharmazie umfasst ebenso die klinisch-pharmazeutische Beratung der onkologisch tätigen Ärzte und der Angehörigen anderer Heilberufe, die Bewertung von Informationen auf dem Gebiet der Onkologie, die sachgerechte, patientenindividuelle Herstellung sowie die sachgerechte Handhabung der Tumorthapeutika.

Weiterbildungsziel:

Erwerb eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass die in diesem Bereich weitergebildete Apothekerin oder der weitergebildete Apotheker

- Tumorpatienten betreut und Ärzte, Pflegende und weitere Angehörige der Heilberufe sowie An- und Zugehörige im Rahmen der Tumorthherapie berät,
- für die qualitätsgesicherte, patientenindividuelle Herstellung von Zytostatika-Zubereitungen unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zum Mitarbeiter-, Arbeits- und Produktschutz verantwortlich ist,
- Informationen auf dem Gebiet der Onkologie recherchiert, bewertet, erstellt, kommuniziert und dokumentiert,
- an der Planung und Durchführung klinisch-onkologischer Studien mitwirkt

### Weiterbildungszeit und Durchführung:

Mindestens 12 Monate in einer zur Weiterbildung für Onkologische Pharmazie zugelassenen öffentlichen Apotheke, Krankenhausapotheke oder anderen Einrichtung mit eigener Zytostatika-Herstellung oder auf Antrag in Kooperation mit einer zugelassenen Einrichtung, wenn das Erreichen der Weiterbildungsziele hierbei gewährleistet ist. Zudem erfolgt der Besuch von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden.

Zur Prüfung sind folgende Praxisanforderungen nachzuweisen:

- Beurteilung und Überprüfung von mindestens 300 Zytostatika-Zubereitungen,
- Herstellung von mindestens 100 Zytostatika-Zubereitungen,
- Erstellung von mindestens drei Patientenprofilen nach SOAP-Schema, wovon zwei ein Beratungsgespräch mit einem Patienten umfassen müssen,
- Bearbeitung und Dokumentation von fünf ausgewählten Anfragen zur zytostatischen Therapie aus unterschiedlichen Themenbereichen inklusive Angabe der verwendeten Quellen,
- Erstellung eines Patienteninformationsblatts,
- Planung und Durchführung von mindestens einer Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung zu einem Thema der onkologischen Pharmazie.

### Bereich Prävention und Gesundheitsförderung

Prävention und Gesundheitsförderung ist der Bereich, der sich mit Maßnahmen befasst, um Krankheiten oder eine dahin führende Entwicklung zu verhindern oder zu verzögern. Ziel der Maßnahmen ist es, die Gesundheit zu erhalten bzw. Krankheiten und ihre Folgen zu mildern oder zu verbessern. Die in Gesundheit verbrachte Lebenszeit soll verlängert sowie Lebensqualität und Wohlbefinden sollen gesteigert werden. Der Bereich umfasst darüber hinaus Maßnahmen, um individuelle Kompetenzen und gesundheitsfördernde Strukturen aufzubauen. Diese zielen darauf ab, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung zu ermöglichen und damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen.

### Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere über

- gesundheitliche Ressourcen und Risiken sowie Einflussfaktoren auf die Gesundheit,
- die Ziele, Ansätze und Strategien der Prävention und Gesundheitsförderung,
- Theorien und Modellen zur Beeinflussung des Gesundheitsverhaltens,
- die Umsetzung der Theorien und Modelle zur Verhaltensbeeinflussung und die Planung von Interventionen,
- gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen und deren Organisation.

**Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten**

- in der Gesprächs- und Diskussionsführung,
- in der Gestaltung von Vorträgen und Referaten,
- in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen.

**Weiterbildungszeit und Durchführung:**

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von mindestens 80 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.“

791

### Neunte Änderung der Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW

Runderlass  
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
III-1-63.06.03.01

Vom 30. April 2024

1

Die Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW vom 1. Januar 2005 (MBL NRW S. 564), die zuletzt durch Runderlass vom 12. Mai 2021 (MBL NRW S. 585) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.4.1 Satz 2 wird die Angabe „60,95“ durch die Angabe „79,39“ ersetzt.
2. Nummer 6.4.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dieser Betrag sollte nach Ablauf von drei Jahren entsprechend den Tarifsteigerungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder für die im Betrag mit einem Anteil von 85 Prozent enthaltenen Personalausgaben und entsprechend der Inflationsrate für die im Betrag mit einem Anteil von 15 Prozent enthaltenen Sachausgaben weiter angepasst werden.“

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

– MBL NRW. 2024 S. 594

### III.

Landschaftsverband Rheinland

#### Satzung zur Änderung vom 26. April 2024 der Betriebssatzung der LVR-Kliniken vom 28. August 2009

Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 26. April 2024

Die Satzung zur Änderung vom 26. April 2024 der Betriebssatzung der LVR-Kliniken vom 28. August 2009 ist im Internet unter [www.bekanntmachungen.lvr.de](http://www.bekanntmachungen.lvr.de) öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 26. April 2024

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBL NRW. 2024 S. 594

### Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland

Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 26. April 2024

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland ist im Internet unter [www.bekanntmachungen.lvr.de](http://www.bekanntmachungen.lvr.de) öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 26. April 2024

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBL NRW. 2024 S. 594

Unfallkasse Nordrhein Westfalen

#### 3. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 13. Wahlperiode

Bekanntmachung  
der Unfallkasse Nordrhein Westfalen

Vom 21. Mai 2024

Die 3. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 13. Wahlperiode findet am

Donnerstag, den 4. Juli 2024

im Hotel, Münster Kongresscenter Affiliated by Meliá, Albersloher Weg 28, 48155 Münster, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Düsseldorf, den 21. Mai 2024

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

R a l f P a g e n k o p f

– MBL NRW. 2024 S. 594

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177–3569